

# Abstimmungsvorlagen

---

## 2 Neubau des Zentrums für Alterspsychiatrie der Psychiatrischen Klinik St.Pirminsberg in Pfäfers

Seite 3

---

## 3 VI. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Seite 14

# Vorlage 2

---

## Neubau des Zentrums für Alterspsychiatrie der Psychiatrischen Klinik St.Pirminsberg in Pfäfers

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es? .....	4
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung ..	5
1. Ausgangslage .....	6
2. Bauvorhaben .....	10
3. Baukosten und Finanzierung .....	12
4. Beschlussfassung des Kantonsrates .....	12
5. Warum eine Volksabstimmung? .....	12
6. Ergänzende Informationen .....	12
Abstimmungsvorlage .....	13

## Neubau des Zentrums für Alterspsychiatrie der Psychiatrischen Klinik St.Pirminsberg in Pfäfers

# 2

### Worum geht es?

Die Kantonale Psychiatrische Klinik St.Pirminsberg in Pfäfers hat seit Jahren mit der historisch gewachsenen baulichen und räumlichen Situationen zu kämpfen. Besonders die Behandlungsstationen der Alterspsychiatrie sind auf unterschiedlichen Ebenen im Klinikareal verteilt und genügen den heutigen Anforderungen an einen zeitgemässen Betrieb nicht mehr. Ein Neubau soll die Situation grundlegend verbessern.

Der Klinikbetrieb in Pfäfers ist Teil der st.gallischen Psychiatrie-Dienste Region Süd. Er ist in die beiden Behandlungsbereiche Allgemeine und Spezialisierte Psychiatrie gegliedert. Für den Bereich der Spezialisierten Psychiatrie soll als Ersatz für die veralteten Strukturen ein Neubau mit Schwerpunkt Alterspsychiatrie (Zentrum für Alterspsychiatrie) geschaffen werden. Der Neubau ersetzt Einzelgebäude und Provisorien, ermöglicht die Zusammenführung der alterspsychiatrischen Behandlungsstationen und Einrichtungen an einem Ort und verbessert die Aufenthaltsbedingungen für die Patientinnen und Patienten. Es werden dadurch Voraussetzungen für die spätere Sanierung des Hauptgebäudes und die angestrebte Konzentration des Klinikbetriebes im unteren Klinikareal geschaffen.



### Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- der Neubau des Zentrums für Alterspsychiatrie der psychiatrischen Klinik St.Pirminsberg in Pfäfers die baulichen Voraussetzungen schafft, um auch in Zukunft den Versorgungsauftrag erfüllen zu können;
- der Kanton St.Gallen ein Interesse an einer Optimierung der stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung und Pflege psychisch kranker Menschen im südlichen Kantonsteil hat;
- mit diesem Bauvorhaben die räumliche Organisation, der Komfort und die Betriebsabläufe auf einen zeitgemässen Stand gebracht werden;
- die Situation für die Patientinnen und Patienten sowie die Mitarbeitenden verbessert wird;
- Voraussetzungen für eine gute Unternehmensentwicklung geschaffen werden.

## 1. Ausgangslage

### *Psychiatrische Klinik St.Pirminsberg*

Kernaufgabe der Klinik ist die stationäre Behandlung, Betreuung und Pflege akut psychisch kranker Menschen im südlichen Kantonsteil (Rheintal, Werdenberg, Sarganserland und Linthgebiet). Die Organisation der Klinik St.Pirminsberg ist in zwei Bereiche gegliedert: Die Allgemeine Psychiatrie für Akut- und Rehabilitationsbehandlungen und die Spezialisierte Psychiatrie für Alterspsychiatrie, Psychotherapie und Suchtbehandlung.

### *Gebäudesituation*

Die Klinik St.Pirminsberg ist historisch gewachsen. In Abständen von mehreren Jahrzehnten sind vom Klosterbau getrennte, grössere bauliche Ergänzungen vorgenommen worden, letztmals vor über 25 Jahren. Daher sind die Behandlungsstationen auf mehrere Gebäude im ganzen Klinikareal verteilt und nur zum Teil über direkte Verbindungen erschlossen.

Das Pavillongebäude genügt den heutigen Anforderungen eines Klinikbetriebes nicht mehr. Es soll daher abgebrochen werden, um Platz für ein neues Gebäude zu schaffen.



### *Baugelände*

Das ehemalige Benediktinerkloster von Pfäfers thront prägnant über der Rheinebene. Die mächtige Anlage kontrastiert die kleinteilige Dorfstruktur. Mit dem neuen Gebäude bzw. dem Zentrum für Alterspsychiatrie wird die campusähnliche Anlage vervollständigt. Die ehemalige Klosteranlage bleibt das Zentrum. Im Vordergrund ist das Baugelände zu sehen.

### *Bedarf*

Die einzelnen Behandlungsbereiche sollen zusammengeführt und den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Organisation und Struktur der stationären Behandlung sind darauf ausgerichtet, dass die Patientinnen und Patienten grundsätzlich auf der Eintrittsstation bleiben können. Der Klinikaufenthalt soll heutigen Anforderungen genügen, so kurz wie möglich sein und nicht durch strukturelle Mängel erschwert oder unnötig verlängert werden. Dieser Anspruch verlangt bauliche und räumliche Voraussetzungen, die in der heutigen Klinik mit den vie-

len Provisorien und zu Behandlungsstationen umfunktionierten Personalhäusern nicht erfüllt werden können.

Der im Jahr 2004 durchgeführte Projektwettbewerb zeigt Lösungen auf, wie der Klinikbetrieb den Anforderungen eines zunehmend markt-orientierten Gesundheitswesens anzupassen ist.

### Konzept

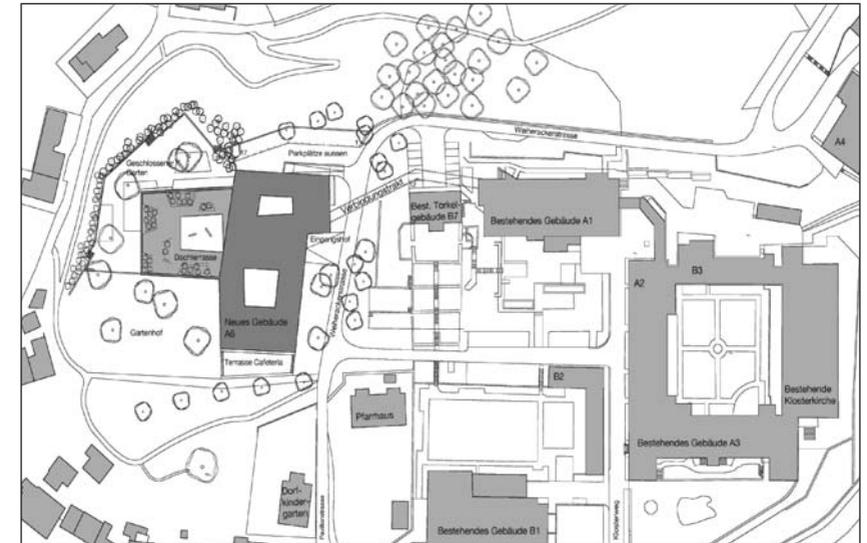
Die Psychiatrie hat – wie die anderen zahlreichen Disziplinen der Medizin – im System der sozialen Sicherung in unserer Gesellschaft ihren festen Platz. Dabei ist die stationäre psychiatrische Behandlung grundsätzlich den gleichen Regeln unterworfen wie die übrigen medizinischen Therapien, wobei die heutige bauliche und räumliche Situation viele Abläufe des Spital- bzw. Klinikalltags erschweren. Doch auch für eine psychiatrische Klinik gilt: Bauten und Räume haben optimale Abläufe zu ermöglichen.

Das ortsbauliche Konzept sieht vor, dass der Neubau die Anlage der Psychiatrischen Klinik vervollständigt. Die ehemalige Klosteranlage bleibt aber das Zentrum. Mit dem Neubau auf dem Gelände des alten und abzubrechenden Stationshauses entstehen verschiedene Aussenräume. Nördlich des Hauses werden 29 Aussenparkplätze geschaffen.

Im neuen Eingangshof entsteht eine angenehme Ankunftssituation. Der Gartenhof bildet mit den bestehenden Stützmauern einen geschlossenen Aussenbereich und ermöglicht den Gästen und dem Personal eine schöne Aussicht auf die Bergwelt.

Drei Innenhöfe prägen die Stimmung der Stationen. Sie werden mit Kletterpflanzen, Natursteinen und Heidelbeerkulturen ausgestattet; die Dachterrasse als Aussenraum für Patienten der Langzeitrehabilitation wird mit kleinen Bäumen bepflanzt.

Die innere Organisation ist so konzipiert, dass kurze Wege und gute Übersichtlichkeit entstehen. Dadurch werden die Wohnsituation für die Patientinnen und Patienten wie auch die Arbeitsverhältnisse für die Mitarbeitenden verbessert. Die Form der Doppelzimmer ermöglicht eine gleichwertige Bettensituation für sämtliche Patientinnen und Patienten. Die grossen Fenster ermöglichen in allen Zimmern freie Sicht ins Gelände.



### Situation nach dem Neubau

Das Zentrum für Alterspsychiatrie ist baulich so konzipiert, dass flexibel auf die Nachfrageentwicklung bei den Alterspatientinnen und -patienten reagiert werden kann.

## 2. Bauvorhaben

### *Bauprojekt und Raumprogramm*

- Das Erdgeschoss beinhaltet eine geschlossene Aufnahmestation mit insgesamt neun 2-Bettzimmern, ein Überwachungszimmer und ein Isolierzimmer mit Zugang zu einem Gartenhof. Im südlichen Teil sind öffentliche Räume wie Cafeteria, Saal usw. angeordnet.
- Das 1. Obergeschoss wird in eine offene Aufnahmestation und eine Rehabilitationsstation mit je zehn 2-Bettzimmern aufgeteilt.
- Das 2. Obergeschoss ist ein eigentliches Sanatoriumsgeschoss für Langzeitrehabilitation mit zehn 2-Bettzimmern. Im nördlichen Teil sind allgemeine Behandlungs- und Therapieräume geplant.
- Im Untergeschoss sind 37 Parkplätze und auf der Ostseite Räume für Haustechnik und zentrale Aufgaben angeordnet.
- Ein unterirdischer Gang verbindet das Zentrum für Alterspsychiatrie mit dem Hauptgebäude und mit dem Kanalsystem der Klinik.

### *Konstruktion*

- Die statisch tragenden Bauteile werden als Massivbau erstellt. Außenwände und Treppenhäuser werden in Stahlbeton, die tragenden Innenwände mit Backstein und die übrigen Innenwände in Leichtbauweise ausgeführt. Die Wände tragen eine Flachdecke aus Beton. Die Fassade wird als zweischalige, gedämmte Konstruktion erstellt.

### *Normen und Standard*

- Das Projekt beinhaltet zeitgemässe Konstruktionen und einen zweckmässigen kostenbewussten Ausbau. Sie erfüllen die heutigen Anforderungen, die an die Räume eines Psychatriegebäudes gestellt werden. In installationstechnischer Hinsicht werden die geltenden Vorschriften, Normen und Richtlinien für Bauten des Gesundheitswesens eingehalten.

### *Energie und Ökologie*

- Im Rahmen der ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird bei Neubauten der Minergie-Standard angestrebt. Beim Neubau des Zentrums für Alterspsychiatrie werden die geforderten Minergie-Werte erreicht.
- Es werden Materialien eingesetzt, die den betrieblichen, ökologischen und architektonischen Anforderungen gerecht werden.



### *Ansicht*

Fotomontage des künftigen Zentrums für Alterspsychiatrie. Das Bauwerk ersetzt Einzelgebäude und Provisorien und ermöglicht die Zusammenführung der alterspsychiatrischen Behandlungsstationen und Einrichtungen an einem Ort.

### 3. Baukosten und Finanzierung

Die Baukosten für den Neubau des Zentrums für Alterspsychiatrie der Psychiatrischen Klinik St.Pirminsberg in Pfäfers belaufen sich insgesamt auf 33,37 Mio. Franken. Sie basieren auf dem Indexstand vom 1. April 2006 und sind vollumfänglich vom Kanton zu tragen.

Der Neubau schafft Voraussetzungen für eine Verbesserung der betrieblichen Organisation. Die Gegenüberstellung der zu erwartenden Minder- bzw. Mehraufwendungen bei den Personal- und Sachkosten ergibt eine Einsparung von jährlich rund 700 000 Franken. Die zusätzlichen Kosten für Energie und Unterhalt belaufen sich nach dem Bezug des Neubaus auf rund 422 000 Franken. Insgesamt kann mit betrieblichen Einsparungen von Fr. 278 000.– je Jahr gerechnet werden.

### 4. Beschlussfassung des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess am 20. Februar 2007 den Kantonsratsbeschluss über den Neubau des Zentrums für Alterspsychiatrie der Psychiatrischen Klinik St.Pirminsberg in Pfäfers mit 152 Stimmen (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltungen).

### 5. Warum eine Volksabstimmung

Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach dem Gesetz über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Kantonsratsbeschluss untersteht daher dem obligatorischen Finanzreferendum.

### 6. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 27. Juni 2006 (siehe auch Amtsblatt Nr. 29 vom 17. Juli 2006, Seiten 1855 ff.). Sie ist beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter [www.sg.ch](http://www.sg.ch) oder [www.ratsinfo.sg.ch](http://www.ratsinfo.sg.ch) heruntergeladen werden.

## Kantonsratsbeschluss über den Neubau des Zentrums für Alterspsychiatrie der Psychiatrischen Klinik St.Pirminsberg in Pfäfers

Erlassen am 20. Februar 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Juni 2006<sup>1</sup> Kenntnis genommen und beschliesst:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 33 370 000.– für den Neubau des Zentrums für Alterspsychiatrie der Psychiatrischen Klinik St.Pirminsberg in Pfäfers werden genehmigt.
2. Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 33 370 000.– gewährt.  
Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2008 innert 10 Jahren abgeschrieben.
3. Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.  
Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.
4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.
5. Dieser Erlass unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.<sup>2</sup>

Der Präsident des Kantonsrates:  
Paul Meier

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrer

<sup>1</sup> ABl 2006, 1855 ff.

<sup>2</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.

**VI. Nachtrag zum Gesetz über die  
Verwaltungsrechtspflege**

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es? .....	15
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung ..	16
1. Ausgangslage .....	17
2. Begründung für den Verzicht auf das kantonale Verbandsbeschwerderecht .....	19
3. Der Kantonsrat stimmt der Aufhebung der kantonalen Verbandsbeschwerde zu ....	21
4. Warum eine Volksabstimmung? .....	21
5. Ergänzende Informationen .....	21
Argumente des Referendumskomitees.....	22
Abstimmungsvorlage .....	23

**VI. Nachtrag zum Gesetz über die  
Verwaltungsrechtspflege**

**Worum geht es?**

*Im Kanton St.Gallen können Verbände, die sich dem Natur- und Heimatschutz widmen, gegen Behördenentscheide in Angelegenheiten des Natur- und Heimatschutzes gleich wie betroffene Private Rechtsmittel einlegen. Dieses kantonale Beschwerderecht geht weiter als das Bundesrecht. Weiterführend und damit von praktischer Bedeutung ist das kantonale Verbandsbeschwerderecht vor allem in Planungs- und Bausachen innerhalb der Bauzonen.*

*Nach geltendem kantonalem Recht muss in allen Verfahren, die den Natur- und Heimatschutz berühren, mit einer Verbandsbeschwerde gerechnet werden. Dies kann auf Investoren und Projektträger eine «abschreckende» Wirkung haben. Mit der Aufhebung des kantonalen Verbandsbeschwerderechts soll dieser Nachteil beseitigt werden, was vorab gegenüber jenen Kantonen wichtig ist, die kein oder nur ein eingeschränktes kantonales Verbandsbeschwerderecht kennen. Die Durchsetzung der berechtigten Anliegen des Natur- und Heimatschutzes obliegt weiterhin den zuständigen Bewilligungsbehörden und bleibt damit gewährleistet.*

*Nicht betroffen ist das Verbandsbeschwerderecht nach Bundesrecht. Sind Verbände nach Bundesrecht zur Ergreifung von Rechtsmitteln berechtigt, bleiben sie dies auch weiterhin.*

**Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung zum VI. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, weil:**

- die Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz weiterhin Aufgabe der Behörden im Rahmen der Prüfung von Baugesuchen bleibt;
- ein allfälliger Standortnachteil des Kantons St.Gallen gegenüber Kantonen ohne kantonales Verbandsbeschwerderecht beseitigt wird;
- die Vereinigungen im Rahmen der Beschwerdeberechtigung nach Bundesrecht weiterhin auch die Rechtsmittel des kantonalen Rechts ergreifen können.



## 1. Ausgangslage

### *Hintergrund*

Die gesetzliche Verankerung des Verbandsbeschwerderechts im Bund und im Kanton St.Gallen geht auf die 60er-Jahre zurück. Es wurde auf Bundesebene insbesondere mit dem Umweltschutzgesetz (USG) Mitte der 80er-Jahre erweitert. Seine Berechtigung ist in den letzten Jahren immer wieder in Frage gestellt worden. Vor allem bei Grossprojekten in der ganzen Schweiz haben Einsprachen von Umweltverbänden zu Projektänderungen und Bauverzögerungen geführt. Daraus ist eine politische Diskussion über Sinn und Zweck des Verbandsbeschwerderechts entstanden.

### *Geltende Regelung und hauptsächlicher Anwendungsbereich*

Bundesrechtlich ist die Verbandsbeschwerde im USG sowie im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vorgesehen. Nach dem USG steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht zu, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. Nach dem NHG sind gesamtschweizerische Organisationen des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege bei bestimmten Bundesaufgaben (u.a. Einschränkungen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen) zur Beschwerde berechtigt. Vorausgesetzt ist zudem nach beiden Gesetzen, dass die Vereinigung seit mindestens zehn Jahren besteht. Zusammengefasst ist die Verbandsbeschwerde nach dem Bundesrecht insbesondere bei grossen umweltrelevanten Bauvorhaben und bei Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen möglich. Ebenfalls über eine spezialgesetzlich geregelte Rechtsmittelbefugnis verfügen sodann die Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung im Bereich der Fuss- und Wanderwege. Ist das bundesrechtliche Beschwerderecht gegeben, so können die Vereinigungen auch die Rechtsmittel des kantonalen Rechts ergreifen.

Das Verbandsbeschwerderecht nach st.gallischem Recht ist umfassender als das Verbandsbeschwerderecht nach Bundesrecht. Das st.gallische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege verschafft allen Vereinigungen, die sich statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz widmen, in solchen Angelegenheiten umfassende Rechte im kantonalen Verfahren. Sodann sind in Angelegenheiten der Fuss-, Wander-

und Radwege die Vereinigungen von kantonaler Bedeutung zur Ergründung der gesetzlichen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel berechtigt. Von praktischer Bedeutung ist vor allem das Verbandsbeschwerderecht der Organisationen des Natur- und Heimatschutzes in Planungs- und Bau-sachen. Auf das kantonale Verbandsbeschwerderecht stützen sich vor allem:

- die lokal oder regional tätigen Vereinigungen;
- die Vereinigungen, die die bundesrechtliche Mindestbestandesdauer von zehn Jahren nicht erfüllen;
- die Vereinigungen, die gegen ein Vorhaben innerhalb der Bauzone ein Rechtsmittel einlegen und eine Verletzung von Interessen des Heimatschutzes geltend machen wollen.

Der beschwerdeberechtigte Verband macht von seinem Beschwerde-recht Gebrauch, indem er im betreffenden Verfahren wie ein Privater ein Rechtsmittel (Einsprache, Rekurs, Beschwerde) ergreift. Er hat nach Einreichung des Rechtsmittels grundsätzlich die gleiche Parteistellung wie ein privater Beteiligter und wird dementsprechend behandelt. Er macht aber nicht (wie ein Privater) eigene Interessen, sondern allge-meine bzw. öffentliche Interessen geltend.

In der Praxis wird vom kantonalen Verbandsbeschwerderecht vor allem im Zusammenhang mit Schutzgegenständen innerhalb der Bau-zone Gebrauch gemacht. Schutzgegenstände sind u.a. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur und Kulturdenkmäler und künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten oder Bauteile von kantonaler, regionaler oder kommunaler Bedeutung. Rund die Hälfte der in diesem Zusammenhang erhobenen Rekurse wurden vom Hei-matschutz St.Gallen-Appenzell I.Rh. gemeinsam mit dem Schweizeri-schen Heimatschutz eingereicht und betrafen in der Regel Umbau oder Abbruchgesuche für Gebäude.

Die Nachbarkantone Schwyz und Graubünden kennen kein eigen-ständiges kantonales Verbandsbeschwerderecht. In den übrigen Nach-barkantonen bestehen unterschiedliche Ausgestaltungen des jeweili-gen kantonalen Verbandsbeschwerderechts.

## 2. Begründung für den Verzicht auf das kantonale Verbands-beschwerderecht

### *Natur- und Heimatschutz bleibt gewährleistet*

Nach dem Bundesrecht sind mehr als 20 gesamtschweizerische Orga-nisationen nach USG oder NHG beschwerdeberechtigt. Diese können – namentlich bei Projekten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung er-fordern, und bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone – weiterhin auch im kantonalen Verfahren Rechtsmittel ergreifen. In Angelegen-heiten der Fuss-, Rad- und Wanderwege können die Fachorganisa-tionen von gesamtschweizerischer Bedeutung weiterhin Beschwerde führen. Hingegen entfällt mit der vorliegenden Gesetzesänderung die Beschwerdeberechtigung von lediglich lokalen und regionalen Organi-sationen und von solchen, die seit weniger als zehn Jahren bestehen. Im Weiteren wird die Beschwerdemöglichkeit von Organisationen bei Objekten innerhalb der Bauzone weitgehend aufgehoben, da hier das Bundesrecht die Verbandsbeschwerde lediglich zulässt, wenn es um eine Bundesaufgabe im Sinn des NHG geht.

Die Vorschriften über den Umweltschutz und den Heimatschutz sind seit den 60er-Jahren auf Bundesebene schrittweise ausgebaut und verstärkt worden. Es besteht heute eine sehr hohe Regelungs-dichte in diesem Bereich. Zudem wird der Schutzzumfang für Schutz-gegenstände von kantonaler, regionaler oder kommunaler Bedeutung über Schutzverordnungen, Sondernutzungspläne, Schutzvereinbarun-gen und Schutzverfügungen mit Eigentumsbeschränkungen (wie bei-spielsweise Bauverbote, Baubeschränkungen und Abbruchverbote) weiter konkretisiert. Umweltrelevante Bauvorhaben bedürfen in der Regel verschiedener Bewilligungen. Es ist in erster Linie Aufgabe der Bewilligungsbehörden, die das Natur- und Heimatschutzrecht von Amtes wegen anzuwenden haben, Baugesuche auf die Einhaltung des geltenden Rechts zu überprüfen. Der Kanton St.Gallen kann diese Auf-gabe selber wahrnehmen. Für den Bereich Natur- und Heimatschutz ist das dafür erforderliche Fachwissen insbesondere bei der Fachstelle für Denkmalpflege beim Amt für Kultur (Departement des Innern) und der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz beim Amt für Raumentwick-lung (Baudepartement). Der Schutz berechtigter Interessen des Natur- und Heimatschutzes bleibt mit der Abschaffung des kantonalen Ver-bandsbeschwerderechts nicht auf der Strecke.

### **Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen**

Rechtsmittelverfahren können ein Bau- bzw. Investitionsvorhaben erheblich verzögern oder gar vereiteln. Der Zeitraum, mit dem ein Investor für die Abwicklung eines Planungs- und Baubewilligungsverfahrens rechnen muss, ist zu einem mitentscheidenden Kriterium bei der Standortwahl geworden. Im Standortwettbewerb sind deshalb Rahmenbedingungen gefragt, die unkomplizierte und kurze Bauverfahren begünstigen. Wenn Investoren verschiedene Standorte evaluieren, ziehen sie auch die Beschwerdemöglichkeiten in Betracht. In diesem Sinn kann das Verbandsbeschwerderecht auf Investoren eine «abschreckende» Wirkung haben. Hinzu kommt, dass Investoren mit Blick auf das Verbandsbeschwerderecht schon im Vorfeld eines Rechtsmittelverfahrens Abstriche am Projekt bzw. Zugeständnisse machen, um das Risiko einer Beschwerdeerhebung durch einen Verband zu mindern. Dies schränkt die Gestaltungsfreiheit und die Innovationsbereitschaft von Grundeigentümern und Bauherren ein. Wegen dieser negativen Wirkung für die Wirtschaft sind Zahl und Erfolge der von Verbänden eingereichten Rechtsmittel nicht massgebend.

Steht der Kanton St.Gallen im Rahmen des Standortwettbewerbs bei einem Vorhaben in Konkurrenz zu anderen Kantonen bzw. dem Ausland, welche keine oder eine abgeschwächte Form der im Kanton St.Gallen geltenden Verbandsbeschwerde kennen, so kann ein Standortnachteil entstehen. In wirtschaftlich schwachen Regionen können Verbandsbeschwerden die wirtschaftliche Entwicklung selbst bei kleineren Bauvorhaben mit geringem Investitionsvolumen hemmen und die Bemühungen zur nachhaltigen Entwicklung solcher Regionen (Standortmarketing) behindern.

### **3. Der Kantonsrat stimmt der Aufhebung der kantonalen Verbandsbeschwerde zu**

Der Kantonsrat erliess den VI. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege am 29. November 2006. Er nahm die Vorlage mit 116 gegen 53 Stimmen (ohne Enthaltungen) an.

### **4. Warum eine Volksabstimmung?**

Ein Referendumskomitee hat gegen das Gesetz das Referendum ergriffen. Das Referendum ist zustande gekommen, weshalb die Stimmberechtigten zu entscheiden haben.

### **5. Ergänzende Informationen**

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2006. Diese Botschaft ist im Amtsblatt des Kantons St.Gallen Nr.14a vom 6. April 2006, S.847 ff. (im Internet abrufbar unter [www.amtsblatt-sg.ch](http://www.amtsblatt-sg.ch)), abgedruckt und kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, bezogen werden. Bestellungen sind auch per E-Mail ([amtsblatt.sk@sg.ch](mailto:amtsblatt.sk@sg.ch)) oder Telefax (071 229 26 06) möglich.

## Nein zur Abschaffung des kantonalen Verbandsbeschwerderechtes

### Geben Sie der Natur eine Stimme

Tiere, Pflanzen, Landschaften und kulturhistorisch bedeutsame Bauten haben keine Stimme und können deshalb nicht selber für ihre Rechte einstehen. Die Gesellschaft hat diese Aufgabe mit dem Beschwerderecht den Verbänden übertragen. Dieses bewährte Instrument darf nicht ersatzlos gestrichen werden. Mit einem Nein zum Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege tragen Sie dazu bei, dass Natur und Heimat weiterhin eine Stimme haben.

In den letzten Jahren wurden griffige Gesetze zum Schutz von Natur, Umwelt und Baukultur geschaffen. Auf lokaler Ebene werden Behördenentscheide durch verschiedene Interessen beeinflusst. Die Bereitschaft bei konkreten Vorhaben diese Gesetze auch zu beachten, ist vielerorts leider immer noch sehr klein.

Viele Mitglieder in Natur- und Vogelschutzvereinen oder im Heimatschutz leisten unzählige Stunden ehrenamtlicher Arbeit vor Ort für den Erhalt, den Schutz und die Pflege von Naturschönheiten und Ortsbildern. Der ideelle und der materielle Gewinn (Tourismus!) fallen der Allgemeinheit zu. Diese lokalen Vereine und Gruppen wollen weiterhin das Recht haben, sich in Bauverfahren für diese Werte zugunsten der Allgemeinheit wehren zu können. Und dies direkt und nicht über einen nationalen Verband. Denn sie kennen die Verhältnisse und Situation vor Ort am besten.

### Vorwurf der Verhinderungspolitik ist falsch

Von den durchschnittlich rund 300 Rekursfällen pro Jahr im Kanton St.Gallen stammen lediglich zehn von den Organisationen des Natur- und Heimatschutzes. Alle übrigen werden von Privaten eingereicht. Grossmehrheitlich werden die Rekurse zugunsten der Organisatio-

nen entschieden. Die Interventionen erfolgen offensichtlich zu recht. Der Vorwurf von Missbrauch und Verhinderungspolitik ist schlicht falsch. Die lokalen Vereine setzen das Instrument der Verbandsbeschwerde massvoll zugunsten der Natur ein.

Verzögerungen entstehen vor allem durch private Einsprachen. So wurde die Rechtskraft der Baubewilligung für das Stadion St.Gallen durch private Einsprachen um acht Monate verzögert.

Die Behauptung, das Einspracherecht entfalte eine «Vorwirkung», ist haltlos. Angeblich würden Bauherren schon bei der Projektierung behindert, würden abgeschreckt oder gar auf ein Projekt verzichten. Die Verbände können nur einfordern, was nach geltendem Recht möglich ist. Wenn Investoren Rücksicht nehmen müssen, hat das nichts mit dem Beschwerderecht, sondern vielmehr mit dem geltenden Vorschriften zu tun.

### Kantonales und Bundesrecht

Das Verbandsbeschwerderecht ist unter Beschuss geraten durch einzelne, medienwirksam hochgespielte Fälle. Es wird dabei geflissentlich verschwiegen, dass diese Fälle sich auf Bundesrecht stützen. Auch wenn die kantonale Verbandsbeschwerde abgeschafft wird, ändert sich daran gar nichts. Das gilt besonders für Streitigkeiten über Parkplätze und Parkplatzbewirtschaftung.

### Ein Nein zur Gesetzesänderung ist ein Bekenntnis zur Natur

Das kantonale Verbandsbeschwerderecht ist ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Natur. Die ersatzlose Streichung ist nur ein Versuch, sich auf populistische Art und Weise in Wahlzeiten zu profilieren. Setzen Sie sich für die Natur ein und sagen Sie Nein zur Abschaffung des kantonalen Verbandsbeschwerderechtes.

## VI. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Erlassen am 29. November 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2006<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 45.* Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut. Rekursberechtigung

Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Rekursrecht auch der zuständigen Behörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu.

II.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 124ter wird aufgehoben.*

III.

In Verfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängig sind, richtet sich die Rekursberechtigung nach bisherigem Recht.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Paul Meier

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrer

<sup>1</sup> ABI 2006, 819 ff.

<sup>2</sup> sGS 951.1.

<sup>3</sup> sGS 911.1.

---

# Volksabstimmung

vom 17. Juni 2007

A large, blurred crowd of people, overlaid with a semi-transparent green filter, serving as a background for the central text.

# Kanton St.Gallen

- 2** Kantonsratsbeschluss über den Neubau des Zentrums für Alterspsychiatrie der Psychiatrischen Klinik St.Pirminsberg in Pfäfers
- 3** VI. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege